



Merkblatt für den direkten Quereinstieg in den niedersächsischen Schuldienst

Aufgrund der besonderen Bedarfs- und Bewerberlage für einige Unterrichtsfächer, berufliche Fachrichtungen und sonderpädagogische Fachrichtungen steht der Weg in die Schule zurzeit nicht nur Lehrkräften mit einer klassischen für die Unterrichtstätigkeit an Schulen in Niedersachsen vorgesehenen Lehramtsausbildung offen, sondern auch am Lehrerberuf Interessierten, die ein anderes Hochschulstudium als ein Lehramtsstudium erfolgreich abgeschlossen haben oder die über eine in Niedersachsen nicht als gleichwertig anerkannte Lehramtsausbildung verfügen.

➤ **Einstellungschancen und Voraussetzungen**

Die **Einstellungschancen** sind abhängig vom fächerspezifischen Bedarf der Schulen sowie der regionalen Bewerberlage, da Lehrkräfte mit einem erfolgreich absolvierten Vorbereitungsdienst vorrangig eingestellt werden.

Im Folgenden ist aufgelistet, für welche Lehrbefähigungsfächer erfahrungsgemäß nicht ausreichend Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen:

- **Hauptschulen** und entsprechende Schulzweige:
Musik, Physik, Chemie, Technik, Politik und Englisch
- **Realschulen** und entsprechende Schulzweige:
Musik, Physik, Chemie, Technik und Französisch
- **Gymnasien** und entsprechende Schulzweige:
Latein, Spanisch, Musik, Politik, Evangelische Religion, Mathematik, Physik, Chemie, Informatik und Kunst
- **Berufsbildende Schulen:**
Metalltechnik, Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Sozialpädagogik und Pflege
- **Förderschulen:**
Alle sonderpädagogischen Fachrichtungen

Regional können auch noch andere Fächer betroffen sein.

Die Bewerbung um Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst erfordert in der Regel einen Hochschulabschluss mit einem Mastergrad (Master of Science, Master of Arts), akkreditierten Master an einer Fachhochschule oder einen gleichwertigen Abschluss. Der Abschluss einer Berufsfachschule eröffnet keine Bewerbungsmöglichkeit.

Weiterhin muss die durch den Hochschulabschluss nachgewiesene fachwissenschaftliche Ausbildung mindestens einem Unterrichtsfach, einer beruflichen Fachrichtung oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung als Lehrbefähigungsfach zuzuordnen sein. Ein Studienabschluss kann einem Unterrichtsfach nur dann zugeordnet werden, wenn aufgrund der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen davon ausgegangen werden kann, dass die jeweiligen erwor-

benen fachwissenschaftlichen Kenntnisse im Wesentlichen denen eines entsprechenden abgeschlossenen Lehramtsstudiums des jeweiligen Faches entsprechen.

Für die Zuordnung eines zweiten Lehrbefähigungsfaches müssen die fachbezogenen Inhalte mindestens durch eine Teilprüfung (z. B. auf dem Niveau einer Zwischenprüfung, eines Vordiploms oder eines Bachelorabschlusses) nachgewiesen sein, lediglich geringfügige Studienanteile reichen nicht aus.

Eine Bewerbung um Stellen an einer Förderschule erfordert einen Hochschulabschluss (Master oder vergleichbar) der Fachrichtung Sonderpädagogik. Die Zuordnung der Studieninhalte zu mindestens einer sonderpädagogischen Fachrichtung nach der Nds. MasterVO-Lehr muss möglich sein. Sofern nicht zusätzlich auch Studienleistungen einem allgemeinen Unterrichtsfach zugeordnet werden können, muss während der pädagogisch-didaktischen Qualifizierung berufsbegleitend an einer lehramtsbildenden Universität ein allgemeines Unterrichtsfach, in der Regel Deutsch oder Mathematik, nachstudiert werden.

Um den besonderen Bedarf insbesondere in den beruflichen Fachrichtungen Metalltechnik, Elektrotechnik und Fahrzeugtechnik zu decken, werden in Einzelfällen auch Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Fachhochschuldiplomes ebenfalls unter der Auflage einer berufsbegleitenden Weiterqualifizierung u. a. an einer Universität, eingestellt.

Darüber hinaus können Bewerberinnen und Bewerber mit einem anderen Fachhochschulabschluss, Bachelorabschluss oder vergleichbarem Abschluss für befristeten Vertretungsunterricht eingestellt werden, sofern der nachgewiesene Abschluss mindestens einem Lehrbefähigungsfach zugeordnet werden kann.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine Bearbeitung der Bewerbung nur bei Vollständigkeit möglich ist.

Der Bewerbung sind die **Hochschulabschlusszeugnisse** beizufügen. Für die notwendige Feststellung, welche Fächer dem Abschluss ggf. zugeordnet werden können, sind auch Nachweise über die Bachelorprüfung bzw. das Vordiplom oder die Zwischenprüfung und aussagekräftige Nachweise der fachwissenschaftlichen Inhalte des jeweiligen Studiums (**Transcript of Records, Studien- und Prüfungsordnung**) mit den Bewerbungsunterlagen vorlegen. Nachweise über im Ausland absolvierte Studiengänge sind mit beglaubigter Übersetzung einzureichen. Zur Beschleunigung des Verfahrens wird für Abschlüsse, die nicht in Deutschland erworben wurden, empfohlen, einen Nachweis beizufügen, welchem Niveau dieser Abschluss entspricht. Dieser Nachweis kann beispielsweise durch eine Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgen (<http://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertung-hochschulqualifikationen.html>).

Die abschließende Feststellung der Bewerbungsfähigkeit sowie der stellenbezogenen Einstellungs Voraussetzungen erfolgt erst bei beabsichtigter Einstellung in den Schuldienst.



Übersicht über die Beschäftigungsmöglichkeiten nach Schulform und Voraussetzung:

Schulform	Befristete Einstellung (Vertretungstätigkeit)	Unbefristete Einstellung	Ggf. weitere Erfordernisse nach der unbefristeten Einstellung
Grundschule	Bachelorabschluss oder vergleichbar Masterabschluss oder vergleichbar der jeweils mindestens einem Unterrichtsfach zugeordnet werden kann	Masterabschluss oder vergleichbar, der mindestens einem Unterrichtsfach der Stundentafel an Grundschulen zugeordnet werden kann	Pädagogisch-didaktische Qualifizierung nach § 13 NLVO-Bildung
Förderschule	Bachelorabschluss oder vergleichbar Masterabschluss oder vergleichbar der jeweils mindestens einem Unterrichtsfach zugeordnet werden kann	Masterabschluss oder vergleichbar der Fachrichtung Sonderpädagogik oder inhaltlich gleichwertig Der mindestens einer sonderpädagogischen Fachrichtung zugeordnet werden kann	Pädagogisch-didaktische Qualifizierung nach § 13 NLVO-Bildung; ergänzende Studienleistungen für ein Unterrichtsfach
Hauptschule Realschule Oberschule Integrierte Gesamtschule Kooperative Gesamtschule Gymnasium	Bachelorabschluss oder vergleichbar Masterabschluss oder vergleichbar der jeweils mindestens einem Unterrichtsfach zugeordnet werden kann	Masterabschluss oder vergleichbar, der mindestens einem Unterrichtsfach zugeordnet werden kann	Pädagogisch-didaktische Qualifizierung nach § 13 NLVO-Bildung
Berufsbildende Schule		Masterabschluss oder vergleichbar der einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach oder alternativ zwei Unterrichtsfächern zugeordnet werden kann	Pädagogisch-didaktische Qualifizierung nach § 13 NLVO-Bildung
		Masterabschluss oder vergleichbar der mindestens einer beruflichen Fachrichtung oder einem Unterrichtsfach zugeordnet werden kann	Pädagogisch-didaktische Qualifizierung nach § 13 NLVO-Bildung und ergänzende Studienleistungen für ein Unterrichtsfach
		Sondermaßnahme Bachelorabschluss oder vergleichbar, der i. d. R. einer beruflichen Fachrichtung des besonderen Bedarfs (Metall-, Elektro- oder Fahrzeugtechnik, Pflege) zugeordnet werden kann	Pädagogisch-didaktische Qualifizierung nach § 13 NLVO-Bildung; ergänzende Studienleistungen für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik und ein Unterrichtsfach

➤ **Bewerbung**

Für das landeseinheitliche Auswahlverfahren können nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die sich im regulären Online-Bewerbungsverfahren bewerben.

Hierbei ist zu beachten, dass für die Bewerbung um Einstellung an allgemein bildenden Schulen und an berufsbildenden Schulen unterschiedliche Online-Verfahren genutzt werden. Parallele Bewerbungen in beiden Verfahren sind möglich.

Eine Bewerbung um Einstellung in den Schuldienst an allgemein bildenden Schulen kann unter

www.eis-online.niedersachsen.de

abgegeben werden. Um am Auswahlverfahren für Einstellungen an berufsbildenden Schulen teilnehmen zu können, ist eine Bewerbung unter

www.eis-online-bbs.niedersachsen.de

erforderlich.

Bitte beachten Sie unbedingt die Informationen zur Einstellung. Diese stehen Ihnen unter [www.mk.niedersachsen.de/ Schule/ Lehrkräfte/ Einstellungen](http://www.mk.niedersachsen.de/Schule/Lehrkraefte/Einstellungen) zur Verfügung.

Fragen zu Ihrer Bewerbung richten Sie bitte **ausschließlich** an die **Niedersächsische Landesschulbehörde**. Die **Regionalabteilung Osnabrück** ist zentral für Bewerbungen für den direkten Quereinstieg in den niedersächsischen Schuldienst der allgemein bildenden und der berufsbildenden Schulen (nicht für Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis) zuständig.

Die Anschriften der Niedersächsischen Landesschulbehörde lauten:

- Regionalabteilung Braunschweig, Wilhelmstr. 62-69, 38100 Braunschweig,
Tel.: 0531-484-3333, E-Mail: service-bs@nlschb.niedersachsen.de
- Regionalabteilung Hannover, Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover,
Tel.: 0511-106-6000, E-Mail: service-h@nlschb.niedersachsen.de
- Regionalabteilung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg,
Tel.: 04131-15-2222, E-Mail: service-lg@nlschb.niedersachsen.de
- **Regionalabteilung Osnabrück, Mühlenschweg 8, 49090 Osnabrück,**
Tel.: 0541-314-444, E-Mail: service-os@nlschb.niedersachsen.de

➤ **Auswahlverfahren**

Das Auswahlverfahren für die Einstellung von Lehrkräften erfolgt durch die Schulen. Grundsätzlich werden Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen, vorrangig berücksichtigt. Kann für eine Stelle an einer allgemein bildenden Schule keine geeignete Lehrkraft mit Lehramtsausbildung gefunden werden, wird durch die Niedersächsische Landesschulbehörde in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Schule entschieden, ob Bewerberinnen und Bewerber ohne abgeschlossene Lehramtsausbildung in das Verfahren einbezogen werden oder ob die Anforderungen der Stelle geändert werden. Die berufsbildenden Schulen entscheiden eigenverantwortlich und selbstständig, ob das Auswahlverfahren für eine veröffentlichte Stelle unter Einbeziehung der Bewerbungen um den Quereinstieg fortgesetzt wird. **Ein Anspruch auf Einbeziehung der Bewerbungen von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern in das Auswahlverfahren besteht nicht.**

➤ **Einstellung**

Im Fall einer erfolgreichen Auswahl erfolgt die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für eine Verbeamtung nicht oder noch nicht vor, erfolgt die Einstellung im Tarifbeschäftigtenverhältnis.

• **Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe**

Die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe ist möglich, wenn über den Erwerb der Lehrbefähigung hinaus die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Für den Erwerb einer Lehrbefähigung nach § 8 NLVO-Bildung muss ein anderes Hochschulstudium als ein Lehramtsstudium mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen worden sein. Dabei muss der Hochschulabschluss zwei Fächern der Studentafel an allgemein bildenden Schulen oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach oder einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zugeordnet werden können. Weiterhin muss nach Abschluss des Studiums eine mindestens vierjährige berufliche Tätigkeit ausgeübt worden sein, die fachlich an das Hochschulstudium anknüpft, den fachlichen Anforderungen an die künftige Unterrichtstätigkeit entspricht und erkennen lässt, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu fachlich selbstständiger Ausübung des Lehrerberufes fähig ist. Eine Unterrichtstätigkeit vor Einstellung in diesen Fächern kann auf die vierjährige berufliche Tätigkeit angerechnet werden. Die Bewerberinnen und Bewerber erwerben eine Lehrbefähigung, die den Zugang zur Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung ermöglicht.

Eine Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe ausschließlich mit der 1. Staatsprüfung oder dem Master of Education für ein Lehramt und anschließender beruflicher Tätigkeit kommt nicht in Betracht. (Für diese Bewerberinnen und Bewerber besteht die Möglichkeit, sich um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt zu bewerben.)

Mit Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst beginnt grundsätzlich eine berufsbegleitende pädagogisch-didaktische Qualifizierung; sie umfasst die gesamte Dauer der Probezeit.

Die Probezeit dauert regelmäßig drei Jahre. Eine Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 19 NBG auf die Dauer der Probezeit vorgenommen werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in der Laufbahn gleichwertig ist und diese Zeiten nicht bereits der Erlangung der Lehrbefähigung dienten. Eine Mindestprobezeit von einem Jahr ist abzuleisten.

Voraussetzung für die erfolgreiche Beendigung der Probezeit ist die Feststellung der Bewährung nach Abschluss der berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahmen.

- **Einstellung als tarifbeschäftigte Lehrkraft**

Zunächst wird in der Regel ein auf zwei Jahre befristeter Arbeitsvertrag geschlossen. Die beschäftigte Lehrkraft nimmt an berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahmen teil. Nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme und endgültiger Feststellung der Eignung wird der Arbeitsvertrag in einen unbefristeten Arbeitsvertrag umgewandelt.

In den oben beschriebenen Ausnahmefällen, in denen nach der Einstellung noch weitere Studienleistungen zu erbringen sind, erfolgt die Einstellung im Tarifbeschäftigtenverhältnis und das Erfordernis der Nachqualifizierung wird zum Bestandteil des Arbeitsvertrages gemacht.

Die Verdienstmöglichkeiten richten sich nach dem TV-L (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder). Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach der Entgeltgruppe und der Entgeltstufe. Die Eingruppierung richtet sich nach Qualifikation und Einsatz. Die Festlegung der Entgeltstufe hängt von Dauer und Art der Berufserfahrung ab. Über die auf den Einzelfall bezogene Eingruppierungsmöglichkeit informiert die Niedersächsische Landesschulbehörde, über die Verdienstmöglichkeiten informiert die Oberfinanzdirektion – landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle.

- **Berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme**

Unabhängig davon, ob die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst im Beamtenverhältnis auf Probe oder im Tarifbeschäftigtenverhältnis mit oder ohne Auflagen erfolgt, beginnt mit der Einstellung grundsätzlich eine pädagogisch-didaktische Qualifizierung.

Die berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme umfasst grundsätzlich die Teilnahme an Veranstaltungen der Studienseminare sowie an schulischen Angeboten. Nach Einstellung nimmt die Lehrkraft am pädagogischen Seminar und an den für ihre Schulform und ihre zugeordneten Lehrbefähigungsfächer (ggf. nur ein Fach) in Betracht kommenden fachdidaktischen Seminaren teil. Bis zum Ende der Qualifizierungsmaßnahme sind mindestens vier Beratungsbesuche durch das Studienseminar oder die Schulleiterin/den Schulleiter nachzuweisen. Während der Qualifizierungsmaßnahme am Studienseminar soll ein Unterrichtseinsatz nur in den zugeordneten Lehrbefähigungsfächern erfolgen, d.h. ein fachfremder Einsatz ist nicht vorgesehen.

Ausschließlich für die Teilnahme an den Veranstaltungen in den Studienseminaren werden die Lehrkräfte von ihrer Dienstverpflichtung im Umfang von wöchentlich 5 Unterrichtsstunden für max. 18 Monate freigestellt. Während dieser Zeit können sie von einer geeigneten Lehrkraft der Schule als Mentorin oder Mentor betreut werden.

➤ **Verfahrenshinweise**

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Eine Bewerbung um Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst kann mit Ausnahme weniger Tage im Jahr fortlaufend abgegeben werden. Die in den jeweiligen Verfahren genannten Bewerbungsmodalitäten sind zu beachten.
- Die **Bewerbungsunterlagen** sind immer **bei der Regionalabteilung Osnabrück** der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Prüfung der Bewerbungsfähigkeit einzureichen.
- In den jeweiligen Bewerbungsverfahren können unangeforderte Nachfragen durch die Schulen bzw. die Niedersächsische Landesschulbehörde notwendig werden. Bitte halten Sie Ihre Kontaktdaten aktuell und teilen es der Niedersächsischen Landesschulbehörde auch mit, wenn eine Bewerbung nicht mehr aufrecht gehalten werden soll.
- Die Prüfung, ob eine Einstellung in das Tarifbeschäftigtenverhältnis oder in das Beamtenverhältnis auf Probe erfolgen kann, wird erst bei beabsichtigter Einstellung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde vorgenommen. Gleiches gilt auch für konkrete Fragen der Eingruppierung. Eine detaillierte Vorabprüfung der Bewerbung ist aufgrund der großen Anzahl von Bewerbungen um den Quereinstieg nicht möglich.
- Bewerbungen sind auch für die Tätigkeit als Vertretungslehrkräfte zur Abdeckung vorübergehender Unterrichtsausfälle gewünscht. Für allgemein bildende Schulen kann eine Bewerbung um die Einstellung als Vertretungslehrkraft über das Online-Verfahren (www.eis-online.niedersachsen.de) sowohl im Rahmen der Bewerbung für eine Feststellung als auch ausschließlich für Vertretungsverträge erfolgen. Im Online-Bewerbungsportal für berufsbildende Schulen (www.eis-online-bbs.niedersachsen.de) ist es ebenfalls möglich, sich auch für Vertretungsverträge registrieren zu lassen.